

Asbest in Gebäuden - die versteckte Gefahr _____



Asbestfasern!

Viele Gebäude, die jetzt zur Sanierung anstehen, sind unter Umständen mit Asbest belastet. Asbesthaltige Materialien wurden nicht nur in der Asbest-Hochzeit in den 1960er und 1970er Jahren, sondern bis in die 1990er Jahre verbaut. Mit dem Faltblatt "**Asbest in Gebäuden - die versteckte Gefahr**" informiert die Landesregierung über den Umgang mit dem krebserregenden Stoff.

"Jeder kennt Asbest und weiß um das Krebsrisiko, das davon ausgeht. Aber die wenigsten machen sich klar, dass asbesthaltige Materialien bis in die 1990er Jahre hinein verbaut wurden und bis heute in zahlreichen Gebäuden stecken", warnte Umweltminister Franz Untersteller. "Viele ältere Gebäude, besonders auch aus der Asbest-Hochzeit in den 1960er und 1970er Jahren, stehen aktuell vor einer Sanierung. Es ist wichtig, dabei das Asbestrisiko zu bedenken und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Mit dem Faltblatt *Asbest in Gebäuden - die versteckte Gefahr* wollen wir dafür sensibilisieren."



Das Faltblatt können Sie unter www.stuck-verband.de/info11-2017-asbest unter diesem Artikel im Anhang herunterladen oder beim Ministerium unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/asbest-in-gebaeuden-die-versteckte-gefahr>

Asbest kann in vielen Baumaterialien stecken

Das Faltblatt zeigt auf, in welchen Bauprodukten asbesthaltige Materialien enthalten sein können - beispielsweise in Dichtungen, Fußbodenbelägen und Dachplatten, aber auch in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern - und es gibt Tipps, wie Handwerkerinnen und Handwerker sachgemäß damit umgehen sollten. In jedem Fall gilt es, beim Renovieren und Sanieren zu vermeiden, dass Asbestfasern freigesetzt und eingeatmet werden.

Asbesthaltige Materialien sind optisch meist nicht zu erkennen. Ein sicherer Nachweis von Asbestfasern ist daher meist nur durch eine Probenanalyse möglich. Nur damit lässt sich eine Gefährdung durch die unwissentliche Freisetzung der krebserzeugenden Asbestfasern vermeiden.

Wird Asbest in Gebäuden nachgewiesen, müssen die Arbeiten so durchgeführt werden, dass insbesondere die Beschäftigten und andere Personen nicht gefährdet werden. In diesem Fall sind Fachunternehmen zu beauftragen, die die rechtlichen Regelungen bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien und die erforderlichen Schutzmaßnahmen kennen und einhalten.

Für den Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen ist der Nachweis eines Sachkundelehrgangs nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 519 notwendig.

(Quelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)

(FA)